

Herbert Schambeck

Die Möglichkeiten der Demokratie und die Diktatur des Relativismus - ein Beitrag zur Zeitverantwortung in der Lehre Papst Benedikt XVI

Wrocławski Przegląd Teologiczny 14/1, 7-26

2006

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

HERBERT SCHAMBECK*

DIE MÖGLICHKEITEN DER DEMOKRATIE
UND DIE DIKTATUR DES RELATIVISMUS
– EIN BEITRAG ZUR ZEITVERANTWORTUNG
IN DER LEHRE PAPST BENEDIKT XVI.**

„Das Abendland geht [...] gar nicht zu Grunde an den totalitären Systemen [...] und auch nicht an seiner materiellen Verarmung [...], sondern an dem hündischen Kriechen seiner Intelligenz vor den politischen Begriffen“¹. Diesen Satz hat vor Jahrzehnten in der Nachkriegszeit anlässlich der ersten Berliner Blockade der Schriftsteller und Arzt Gottfried Benn geschrieben. Er hat unabhängig vom Anlassfall auch heute noch grundsätzliche Bedeutung und gilt ganz besonders für den Begriff der Demokratie!

I

Fast kein Begriff wurde in all den Zeiten mit zunehmender Bedeutung soviel ge- und missbraucht wie der der Demokratie. In Übersetzung der zusammengesetzten beiden griechischen Worte *demos*, das Volk, und *kratein*, herrschen, bedeu-

* Dr. jur. Dr. jur. h.c. mult, Dr. phil. h.c. JDr. theol. h.c, emerit. o. Prof. für öffentliches Recht, politische Wissenschaften und Rechtsphilosophie an der Universität Linz, emerit. Präsident des österreichischen Bundesrates, Mitglied u.a. der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften, Konsultor des Päpstlichen Rates für die Familie, Gentiluomo di Sua Santità.

** Gastvorlesung, gehalten an der Päpstlichen Theologischen Fakultät am 17. März 2006 in Wrocław/Breslau.

¹ Gottfried Benn, in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, dargestellt von Walter Lennig, Rowohlt 1962, S. 135.

tet Demokratie Volksherrschaft. Der Begriff, welcher eine eigene Bedeutungsgeschichte hat, dürfte im peloponnesischen Krieg entstanden sein². Unter Bezug auf den griechischen Stadtstaat wird diese Demokratie – meist vorbildlich dargestellt, mit der direkten, nämlich plebiszitären Demokratie gleichgesetzt sowie eine Identität von Herrscher und Beherrschten verstanden. Dabei wird aber meist übersehen, dass die Identität in der griechischen Polis, bei Leopold Ranke nachlesbar³, nicht für alle Einwohner der Polis, sondern nur für den kleinen Teil der vollberechtigten Bürger gegeben war. Die griechische Demokratie war daher in Wahrheit eine Oligarchie aufteildemokratischer Basis. Jean Jacques Rousseau wollte nach eigener Aussage, die Idee der Demokratie nur auf einen Kleinstaat von der Größe Korsikas bezogen wissen. Er hat aus diesem Grund auch abgelehnt, nach seinen Ideen eine polnische Verfassung zu entwerfen⁴.

Die Problematik der Demokratie liegt aus der politischen Geschichte ablesbar zum einen darin, dass diese Idee für einen Kleinstaat von Rousseau gedacht später auf einen großen Flächenstaat mit einer Massengesellschaft pluralistischen Prägung angewendet wurde und zum anderen nahezu unkritisch vom politischen Bereich auf andere Bereiche wie Bildung, Kultur, Religion, Wirtschafts- und Sozialordnung als Forderung übertragen wurde, wodurch Verzerrungen verschiedenster Art auftraten.

Die Demokratie ist ein politisches Ordnungssystem, das eine Staatswillensbildung zum Inhalt hat, die vom Einzelmenschen zum Staat gehen soll, sie ist aber keine Staatsform⁵, wie es die Monarchie und die Republik ist, beide können von der Demokratie als politisches Ordnungssystem geprägt sein.

Die Demokratie wird zum politischen Ordnungssystem durch das positive Recht, das auf dem Wege parlamentarischer Staatswillensbildung in Gesetzesform zustande kommt und durch Einrichtungen der direkten Demokratie, wie Volksbegehren, Volksbefragung und Volksabstimmung ergänzt, aber nicht ersetzt werden kann; andernfalls würde keine Demokratisierung, sondern eine Jakobisierung⁶ die Folge sein.

² Thukidides. III, 82 und II, 65.

³ Leopold Ranke. Weltgeschichte, I. Teil. Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen, 3. Aufl., Leipzig 1883, S. 261 ff.

⁴ Jean Jacques Rousseau. *Considerations sur le gouvernement de Pologne*, siehe dazu Manfred Martini. *Das Ende aller Sicherheit*, Stuttgart 1955, S. 41 und S. 345, Fußnote 24 sowie Max Imboden. *Rousseau und die Demokratie*, Tübingen 1963, S. 21.

⁵ Siehe Herbert Schambeck, *Der Staat und die Demokratie*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Festschrift für Karl R. Stadler, hrsg. von Gerhard Botz u.a., Wien 1974, S. 419 ff., Neudruck in: Herbert Schambeck. *Politik in Theorie und Praxis*, hrsg. von Helmut Widder, Wien-Graz 2004, S. 101 ff.

⁶ Siehe Winfried Martini. *Das Ende aller Sicherheit – eine Kritik des Westens*, Stuttgart 1955, S. 42 ff.

Das Gesetz begründet die Zuständigkeit der Organe des Staates, schreibt den Inhalt ihres Handelns vor und lässt so auch Autorität entstehen, die mit und in der Demokratie auch gegenseitige Achtung verlangt!⁷

Der Demokratie liegt die Idee der Freiheit, Würde und Gleichheit der Menschen zugrunde. Diese Werte haben daher eine präpositive Bedeutung, d.h. sie sind dem Staat vorgegeben, er hat sie vorgefunden. Ohne diese präpositiven Werte wäre eine Demokratie und damit eine Staatswillensbildung gar nicht möglich, denn sie ermöglichen erst auch unter anderem das für die Demokratie so wichtige Wahlrecht. Aufgrund dieser Vorgegebenheit bedürfen sie ihrer Anerkennung. Dies geschieht im Staat der Gegenwart durch das Verfassungsrecht.

Das Verfassungsrecht⁸ ist die normative Grundordnung des Staates, welche die Staatsorganisation in der Ausübung der Staatsgewalt in den drei Staatsfunktionen der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung einschließlich der Gewaltenteilung sowie das Verhältnis des Einzelnen zum Staat in den Grundrechten regelt. Beide Teile gehören zusammen.

Die demokratische Staatswillensbildung ist getragen vom Wahlrecht der Einzelmenschen sowie der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzesgebundenheit des gesamten Rechtslebens.

Diese Breite möglicher Staatstätigkeit verlangt in der heutigen Massengesellschaft pluralistischer Prägung als Voraussetzung für die demokratische Willensbildung das System des Parlamentarismus verbunden mit der Verfassungs- und Rechtsstaatlichkeit. Auf diese Weise bestimmt die jeweilige Mehrheit im Parlament das Geschehen im Staat.

Dieses Geschehen im demokratischen Staat ist von mannigfachen Verantwortlichkeiten begleitet. Sie beziehen sich auf die Wahl der Parteien und ihre Kandidaten, die Organisation in eigenen Verbänden organisierter Interessen, die Willensbildung mit Entscheidungsfindung in Gesetzesform im Parlament, auf die Ernennung weisungsgebundener Beamter und unabhängiger Richter sowie auf die politische, rechtliche und finanzielle Kontrolle der Verantwortlichen des Staates.

Da Verantwortung tragen Antwortgeben verlangt, sind für dieses Wissen und Gewissen in der Verbundenheit erforderlich, welche das lateinische Wort *conscientia* wohl am besten ausdrückt. Auf diese Verantwortung bezog sich auch die noch vom damaligen Präfekten der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger am 24. November 2002, dem Hochfest Christkönig, unterzeichnete „Lehrmäßige

⁷ Dazu Gerhard Möbus, *Autorität und Disziplin in der Demokratie*, Köln und Opladen 1959 sowie Rudolf Zorn, *Autorität und Verantwortung in der Demokratie*, Würzburg 1960.

⁸ Dazu Werner Kägi, *Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates*, Zürich 1945, Neudruck Darmstadt 1971.

Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben" der Kongregation für die Glaubenslehre. Auch das Kompendium der Soziallehre der Kirche hat sich auf „die moralischen Aspekte der politischen Vertretung" bezogen und erklärt: „In diesem Zusammenhang bedeutet eine verantwortliche Autorität auch eine mit Hilfe der Tugenden praktische Autorität, die eine Machtausübung im Geist des Dienens⁹ begünstigen (Geduld, Bescheidenheit, Mäßigung, Liebe, Bereitschaft zum Teilen)"¹⁰.

II

Die Masse der Gesellschaft und die Mehrzweckeverwendung des Staates, der heute sowohl im Dienst des Rechts- und Machtzweckes wie des Kultur- und Wohlfahrtszweckes steht, wodurch er auch Kultur- und Wirtschafts- und Sozialstaat wurde und das als Rechtsstaat sein soll, verlangt die Repräsentation der Menschen und die Integration der Staatsgewalt, die leider nur allzu oft auf Kosten der Ethik¹¹ geht. Der Funktionalismus tritt in den Vordergrund und populistische Interessenvertretung gefährdet das Gemeinwohl. Auf diese Weise kann es auch zur Verletzung und später auch Negierung präpositiver Werte kommen, wie der Verletzung der Freiheit und Würde des Menschen, beginnend mit dem existentiellsten aller Grundrechte, nämlich dem Recht auf Leben durch die Abtreibung.

So wie den Menschen oft eine Geschichtsvergessenheit eignet und sie bisweilen nicht wissen, woher sie kommen und sich daher mit ihrer Gegenwartsbewältigung sowie Zukunftserwartung schwer tun, so eignet ihnen auch oft eine Seinsvergessenheit. Papst Johannes Paul II. hat 1998 in seiner Enzyklika *Fides et ratio* schon darauf hingewiesen, dass „die moderne Philosophie [...] die Frage nach dem Sein vernachlässigt [...]. Daraus entstanden verschiedene Formen von Agnostizismus und Relativismus, die schließlich zur Folge hatten, dass sich das philosophische Suchen im Fließband eines allgemeinen Skeptizismus verlor [...]. Die legitime Pluralität von Denkpositionen ist einem indifferenten Pluralismus gewichen, der auf der Annahme fußt, alle Denkpositionen seien gleichwertig. Das ist eines der verbreitetsten Symptome für das Misstrauen gegenüber der Wahrheit, das man

⁹ Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 42: AAS 81 (1989) 472-476.

¹⁰ Kompendium der Soziallehre der Kirche, hrsg. vom Päpstlichen Rat für Gerechtigkeit und Frieden Nr. 410, italienische Originalausgabe Vatican 2004, deutsche Ausgabe Freiburg im Breisgau 2006, S. 296.

¹¹ Siehe Herbert Schambeck. *Ethik und Staat*, Berlin 1986.

in der heutigen Welt feststellen kann"¹². Dieser Weg geht auf Kosten der Wahrheit und bringt höchstens provisorische Teilwahrheiten¹³ hervor.

Da der demokratische Staat der Gegenwart mit seinen politischen Parteien unter dem ständigen Zeitdruck der Legislaturperioden und in dem Handeln seiner Repräsentanten in Parlament und Regierung in unaufhörlicher Zustimmungsorientiertheit steht, stehen oft nicht wenige Politiker unter populistischem Einfluss von Zeitströmungen, wozu auch gruppenspezifische Interessen treten, welche das Parlament nicht selten als Clearinghaus der Gruppeninteressen erscheinen lassen. Diese politische Entwicklung des öffentlichen Lebens wird leider nur allzu oft von Menschen begleitet, welchen einer Gelegenheitsmoral und Situationsethik eignet, was sich besonders in der Situation von Ehre und Familie zeigt¹⁴. Eigenliebe verdrängt Nächstenliebe, anstelle der Solidarität des Miteinander treten Neben- und Gegen-einander!

Diese Entwicklung an Fragwürdigen im menschlichen und zwischenmenschlichen Bereich lässt Max Imboden verstehen, der schon 1962 in seiner Schrift „Die politischen Systeme“ feststellte: „Was sich im sozialen Gefüge als Struktur manifestiert, ist nur der Widerschein von Vorgängen, die sich im Inneren des Menschen vollziehen. Innen und Außen sind letztlich eins. Es gibt nur eine Wirklichkeit im sozialen Zusammensein der Menschen: die aus der Erfüllung der eigenen Persönlichkeit geschaffene Beziehung zum anderen“¹⁵.

Diese Bedeutung der Eigenverantwortung des Menschen auch für die Politik ist in keinem politischen System so groß wie in der Demokratie, die im Wahlrecht dem Einzelmenschen ebenso eine Mitwirkungsmöglichkeit in der Auswahl der Gesetzgeber bietet, wie mit Einrichtungen der direkten Demokratie, wie bereits betont, durch Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung eine Ergänzung der Freiheit des Mandats der Abgeordneten¹⁶.

Nach den jeweiligen Wahlgängen bestimmt der Wähler die Zusammensetzung des Parlaments und dieses in der Demokratie durch Rechtsetzung die Ordnung des

¹² Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Fides et ratio*, Vatikanstadt 1998, Nr. 5, S. 11 f.

¹³ Papst Johannes Paul II., a.a.O., S. 12.

¹⁴ Siehe dazu Herbert Schambeck. Zur Bedeutung von Ehe und Familie für Gesellschaft und Staat (ein österreichischer Beitrag), *Familia et vita*, Vatican, anno IX, Nr. 3/2004, 1/2005, S. 185 ff.

¹⁵ Max Imboden. *Die politischen Systeme*, Basel und Stuttgart 1962, S. 12.

¹⁶ Siehe Hans Kelsen. *Das Problem des Parlamentarismus*, Heft III, Wien und Leipzig 1925, Neudruck in: *Die Wiener rechtstheoretische Schule*, Schriften von Hans Kelsen, Adolf Julius Merkl und Alfred Verdross, hrsg. von Hans R. Klecatsky, René Marcic und Herbert Schambeck, Band 2, Wien-Salzburg 1968, S. 1661 ff, bes. S. 1667 und Herbert Schambeck. *Das Volksbegehren*, Tübingen 1971, Neudruck in: *Der Staat und seine Ordnung*, ausgewählte Beiträge zur Staatslehre und zum Staatsrecht, hrsg. von Johannes Hengstschläger, Wien 2002, S. 305 ff.

Staates sowie auch die Bedingungen und die Umstände des Lebens der Bürger. Die Verantwortung des Einzelnen für das Parlament und dieses für die Demokratie ist daher sehr groß. Die Individual- und Sozialethik des Menschen ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Neben der Verschiedenheit der politischen Einstellungen und den beruflichen Interessen ist dabei auch die Glaubenshaltung von Wichtigkeit.

So hat schon PAPST BENEDIKT XVI. noch als Kardinaldekan in seiner Predigt während der Heiligen Messe „Pro eligendo Romano Pontifice“ in der Basilika von St. Peter am 18. April 2005 erklärt: „Wie viele Glaubensnennungen haben wir in den letzten Jahrzehnten kennen gelernt, wie viele Denkweisen [...]. Das kleine Boot des Denkens vieler Christen ist nicht selten von diesen Wogen zum Schwanken gebracht, von einem Extrem ins andere geworfen worden: vom Marxismus zum Liberalismus bis hin zum Libertinismus, vom Kollektivismus zum radikalen Individualismus; vom Atheismus zu einem wagen religiösen Mystizismus; vom Agostizismus zum Synkretismus und so weiter [...]. Einen klaren Glauben nach dem Credo der Kirche zu haben, wird oft als Fundamentalismus abgestempelt, wohingegen der Relativismus, das sich, «vom Windstoß irgendeiner Lehrmeinung hin- und hertreiben lassen», als die heutzutage einzige zeitgemäße Haltung erscheint. Es entsteht die Diktatur des Relativismus, die nichts als endgültig anerkennt und als letztes Maß nur das eigene Ich und seine Gelüste gelten lässt“¹⁷.

III

Die wechselnden Mehrheitsverhältnisse in Volksvertretungen, die sich in Gesetzesbeschlüssen mit unterschiedlicher religiöser und ethischer Relevanz zeigen, dokumentieren geradezu seismographisch diese Diktatur des Relativismus. Diese findet seine Rechtfertigung und Legitimation in einer formal verstandenen Demokratie und ihren Parlamentarismus. Ihr liegt eine meist wertneutrale Verfassung zugrunde, welche oft nur die Rechtswege, aber keine Rechtsziele angibt, sie ist daher auch mit jedem politischen Ordnungssystem, sei es autoritär oder demokratisch begründet, vereinbar.

Die Weltanschauung dieser Demokratie scheint der Relativismus zu sein, betont dies auch am Schluss seiner Schrift „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ HANS KELSEN und verweist auf das 18. Kapitel des Johannesevangeliums, in dem bekanntlich PILATUS auf seine Frage an das Volk, wen sie frei haben wollen, als Antwort BARABAS bekam. „Der Chronist aber fügt hiezu“, hob KELSEN

¹⁷ L'Osservatore Romano, italienische Ausgabe vom 19.4.2005, deutsche Sonderausgabe Benedikt XVI., Wir gehen voran – Die ersten Worte des neuen Papstes 2005, S. 20.

hervor: „Barabas war ein Räuber“¹⁸. Joseph Kardinal Ratzinger hat sich mit dieser formal verstandenen Demokratie Kelsens und diesem Relativismus auseinander gesetzt¹⁹. Für Ratzinger ist durch den Relativismus der Demokratie „der Begriff der Wahrheit [...] in die Zone der Intoleranz und des Antidemokratischen gerückt. Sie ist kein öffentliches, sondern nur ein privates Gut bzw. ein Gut von Gruppen, aber eben nicht des Ganzen“. Treffend erkennt er: „Demokratie wird demgemäß nicht inhaltlich, sondern rein formal definiert: als ein Gefüge von Regeln, die Mehrheitsbildung, Machtübertragung und Machtwechsel ermöglichen“. Dies führt dann auch für ihn zu einem Recht, bei dem „im Grunde zuletzt die Macht des Stärkeren“ zählt. Der Weg hiezu führt vom Rationalismus über den Liberalismus, Positivismus zum Nihilismus, der von einem Zynismus begleitet wird. „Freiheit“, hob Ratzinger hervor, „kann sich selbst aufheben, ihrer selbst überdrüssig werden, wenn sie leer geworden ist. Auch dies haben wir in unserem Jahrhundert erlebt, dass ein Mehrheitsentscheid dazu dient, die Freiheit außer Kraft zu setzen [...]. Dieser Gefahr müssen wir entgegentreten, wenn es um die Verteidigung der Freiheit und der Menschenrechte geht“²⁴.

Autoritäre und totalitäre Regime, wie der Kommunismus und der Nationalsozialismus haben Millionen Menschen auf diese Weise vielen zunächst die Freiheit und hernach das Leben genommen²⁵. Dabei vergesse man nicht, wie viele dieser politischen Systeme unter Wahrung der Verfassungs- und Rechtskontinuität sowie oft im Namen der Demokratie zur Macht gelangt sind. Daraus gilt es zu lernen, um die Zielrichtung von Worten und die Wertigkeit von politischen Programmen zu beurteilen. Im Hinblick auf die Erfordernisse der Menschlichkeit, Freiheitssicherung und Gemeinwohlgerechtigkeit sei an das Apostolische Schreiben *Octo-*

¹⁸ Hans Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Aufl., Tübingen 1929, S. 104.

¹⁹ Siehe Joseph Kardinal Ratzinger. *Wahrheit, Werte, Macht, Prüfsteine der pluralistischen Gesellschaft*, 3. Aufl., Freiburg im Breisgau 1993, S. 65 ff., bes. S. 70 ff. und Herbert Schambeck. *Fede, Stato e Democrazia; un contributo sul confronto tra il cardinale Joseph Ratzinger e Hans Kelsen, alla Scuola della Verità, i settanta anni di Joseph Ratzinger*, a cura di Joseph Clemens e Antonio Tarzia, Torino 1997, S. 319 ff.

²⁰ Ratzinger, a.a.O., S. 67 f.

²¹ Ratzinger, a.a.O., S. 69 f.

²² Ratzinger, a.a.O., S. 79.

²³ Ratzinger, a.a.O., S. 20.

²⁴ Ratzinger, a.a.O.

²⁵ Stephan Courtois, Nicolas Werth, Jean-Louis Panne, Andrzej Paczkowski, Karel Bartosek, Jean-Louis Margolin, *Das Schwarzbuch des Kommunismus, Unterdrückung, Verbrechen und Terror*, München-Zürich 1998; Franciszek Piper. *Die Zahl der Opfer von Auschwitz*, Oswiecim 1993; *Täter-Opfer-Folgen, der Holocaust in Geschichte und Gegenwart*, Heiner Lichtenstein, Otto R. Romberg (Hrsg.), 2. Aufl., Bonn 1997 sowie *Die Opfer der Diktaturen nicht vergessen, Erinnerungspolitische Arbeit der Friedrich Ebert-Stiftung*, Bonn 3/2003.

gesima adveniens Papst Paul VI. von 1971²⁶ sowie an die Lehräußerungen Papst Johannes Paul II. erinnert, von denen Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika *Deus caritas est* von einer „Trilogie von Sozial-Enzykliken“²⁷ nämlich *Laborem exercens* (1981), *Sollicitudo rei socialis* (1987) und *Centesimus annus* (1991) spricht, womit die Tradition des seligen Papstes Johannes XXIII. mit seinen Enzykliken *Mater et Magistra* 1961 und *Populorum progressio* 1967 fortgesetzt wurde²⁸.

Diese Sozialenzykliken sind besondere Sozialgestaltungsempfehlungen²⁹ an die Verantwortlichen im Staat, damit besonders auch in der Demokratie an ihre Repräsentanten und Repräsentierten! Dabei zählt auch Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika *die Verfolgung der Gerechtigkeit* und die „Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips“ zum „Grundprinzip des Staates [...] und [...] Ziel einer gerechten Gesellschaftsordnung“³⁰.

Man muss aber in der Ausführung von Grundprinzipien des Staates und bei der Beachtung der Sozialgestaltungsempfehlungen der katholischen Soziallehre zur Kenntnis nehmen, dass nach den jeweiligen Umständen oft unterschiedliche Möglichkeiten für deren Konkretisierung gegeben sein können. Dazu hat bereits das II. Vatikanische Konzil in seiner Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* festgehalten: „Oftmals wird gerade eine christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahe legen, aber andere Christen werden vielleicht, wie es häufiger, und zwar legitim, der Fall ist, bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen“³¹ und dazu erklärt, es „müsste doch klar bleiben, dass in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen“³². Ohne einem falschen Relativismus zu verfallen, kommt es darauf an, in einer solchen Situation ausgewogen in der Meinungs-, Willens- und Urteilsbildung zu einer politischen Entscheidung zu gelangen, die bedacht auf zeitliche und örtliche Umstände gemeinwohlgerecht sowie damit human eine demokrati-

²⁶ Papst Paul VI. Enzyklika *Octogesima advenies* 1971, bes. S. 22 ff.

²⁷ Papst Benedikt XVI. Enzyklika *Deus caritas est*, Vatikan 2006, Nr. 27, deutsche Ausgabe, S. 49.

²⁸ Siehe dazu Texte zur katholischen Soziallehre, die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit Einführungen von Oswald von Nell-Breuning SJ. und Johannes Schasching SJ., Bornheim-Kevelaer 1992.

²⁹ Beachte Roland Minnerath. *Pour une éthique sociale universelle, la proposition catholique*, Paris 2004.

³⁰ Papst Benedikt XVI. Enzyklika *Deus caritas est*, Nr. 26, S. 47.

³¹ Pastoralkonstitution, *Die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes*, Nr. 43, in: Karl Rahner. Herbert Vorgrimler. *Kleines Konzilskompendium*, 2. ergänzte Auflage, Freiburg-Basel-Wien 1967, S. 492.

³² Pastoralkonstitution, a.a.O.

sche Entscheidung in der Politik für das Recht findet, die als christlich bezeichnet werden kann.

Staat und Kirche sowie Politik und Glaube bestehen nebeneinander, sie sind nicht ident und können es auch nicht sein, wohl aber in gegenseitiger Beachtung und Ergänzung einen Dienst am Menschen leisten³³. Die Kirche kann mittels des Glaubens zur Heilsfindung der Menschen sowie auch zu Ihrer Persönlichkeitsentfaltung und der Staat mit seiner Politik zur Rechtssicherheit beitragen, die dem kulturellen Fortschritt, dem wirtschaftlichen Wachstum und der sozialen Sicherheit im Rahmen des ihm Möglichen zugute kommen können.

Papst Benedikt XVI. kennt und nennt diese jeweilige Verantwortung „genau hier ist der Ort der katholischen Soziallehre anzusetzen: Sie will auch nicht Einsichten und Verhaltensweisen, die dem Glauben zugehören, denen aufdrängen, die diesen Glauben nicht teilen. Sie will schlicht zur Reinigung der Vernunft beitragen und dazu helfen, dass das, was Recht ist, jetzt und hier erkannt und dann auch durchgeführt werden kann“³⁴. Deutlich erklärt Papst Benedikt XVI.: „Die Soziallehre der Kirche argumentiert von der Vernunft und vom Naturrecht her, das heißt von dem aus, was allen Menschen wesensgemäß ist. Und sie weiß, dass es nicht Auftrag der Kirche ist, selbst die Lehre politisch durchzusetzen: Sie will der Gewissensbildung und der Politik dienen und helfen“³⁵.

Mit dem Glauben und der Vernunft sucht die Kirche den Menschen den Weg zu weisen, um dem Relativismus zu begegnen, den Sinn des Lebens sowie die im Sein grundgelegte Ordnung erkennen zu lassen. Joseph Kardinal Ratzinger hat es schon betont, „dass die Kraft des Christentums, die es zur Weltreligion werden ließ, in seiner Synthese von Vernunft, Glaube und Leben bestand“³⁶; sie vermag auch den Relativismus zu begegnen. Zu welchem Ratzinger feststellte, dass er „in gewisser Hinsicht geradezu die Religion des modernen Menschen geworden ist“³⁷.

³³ Siehe Papst Benedikt XVI. Enzyklika *Deus caritas est*, Nr. 28 f, S. 50 ff. sowie u.a. Kirche und Staat, Fritz Eckert zum 65. Geburtstag, hrsg. von Herbert Schambeck, Berlin 1976, darin besonders: Heribert Franz Köck, Kirche und Staat – Zum Problem der Kompetenzabgrenzung in einer pluralistischen Gesellschaft, S. 77 ff. und Herbert Schambeck. Kirche und Demokratie, S. 103 ff.

³⁴ Papst Benedikt XVI. a.a.O., Nr. 28, S. 51.

³⁵ Papst Benedikt XVI. a.a.O., Nr. 28, S. 51 f.

³⁶ Joseph Kardinal Ratzinger. Glaube Wahrheit Toleranz, das Christentum und die Weltreligionen, 3. Aufl., Freiburg-Basel, 2004, S. 141.

³⁷ Ratzinger, a.a.O., S. 69.

IV

Dieser mit der Demokratie verbundene Relativismus ist trügerisch. Er scheint, wie viele annehmen, Freiräume der politischen Entscheidung anzubieten, nicht überall, nämlich nur dort, wo sie mit der Freiheit, Würde und Gleichheit der Menschen im Rahmen des Möglichen vereinbar sind. Das gilt vor allem für die Rechts-, Sozial- und Wirtschaftssysteme der einzelnen Staaten. Hier kann die katholische Kirche mit ihrer Soziallehre im allgemeinen und die päpstlichen Lehräußerungen mit ihrem Sozialgestaltungsempfehlungen im besonderen wegweisend sein. Dabei darf aber die Kirche, wie Papst Benedikt XVI. feststellt, nicht den politischen Kampf an sich reißen, um die möglichst gerechte Gesellschaft zu verwirklichen. Sie kann und darf nicht sich an die Stelle des Staates setzen. Aber sie kann und darf im Ringen um Gerechtigkeit auch nicht abseits bleiben. Sie muss auf dem Weg der Argumentation in das Ringen der Vernunft eintreten, und sie muss die seelischen Kräfte wecken, ohne die Gerechtigkeit, die immer auch Verzicht verlangt, sich nicht durchsetzen und nicht gedeihen kann³⁸.

Wir wissen, dass Rechtlichkeit Gerechtigkeit und diese auch Menschlichkeit verlangt.

Schon Blaise Pascal, der bekanntlich zugleich ein bedeutender Mathematiker und Philosoph war, hat darauf verwiesen, was schon Alfred Verdross betonte, dass es neben dem messenden und wägenden Verstand auch das Herz (*le coeur*) gibt; darunter versteht er nicht das bloße Gefühl, „sondern das, was wir heute das Wertebewusstsein nennen“³⁹. In diesem Sinne erklärte Pascal im Fragment 282 seiner „Penses“: „Wir erkennen die Wahrheit nicht nur durch die Vernunft, sondern auch durch das Herz. In der letzteren Form erkennen wir die ersten Prinzipien und umsonst versucht die Überlegung der Vernunft, die an ihnen keinen Anteil hat, sie in Frage zu ziehen. Die Skeptiker haben kein anderes Ziel, aber sie mühen sich umsonst [...]“. Pascal unterschied bekanntlich auch zwei Betrachtungsweisen, nämlich den geometrischen Geist, der abstrakt logisch vorgeht, und den *esprit de finesse*. In diesem Sinne schrieb er auch im Fragment 277 „le coeur a ses raisons, que la raison ne connait point“. In der Rechtsphilosophie stand Pascal unter dem Einfluss des Jansenismus und war der Meinung, dass uns nur die Offenbarung, nicht aber auch die Vernunft eindeutige Rechtsgrundsätze zeige. In diesem Zusammenhang ist auch sein Ausspruch bekannt: „Vérité en deçà des Pyrénées, erreur au delà“⁴⁰.

³⁸ Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, Nr. 28, S. 52.

³⁹ Alfred Verdross, *Abendländische Rechtsphilosophie, ihre Grundlagen und Hauptprobleme in geschichtlicher Schau*, 2. Aufl., Wien 1963, S. 135.

⁴⁰ Zitiert nach Verdross, a.a.O., S. 136.

Alle diese Gedanken verdeutlichen, dass es zur Begründung einer menschengerechten Ordnung eines Grenzen beachtenden und wo erforderlich auch Grenzen überschreitenden Denkens bedarf. Dazu gehört auch der Begriff „Nächster“. Papst Benedikt XVI. weist in seiner Enzyklika konkret darauf hin; es ist dies nicht bloß ein „Volksgenosse“, sondern: „Jeder, der mich braucht und dem ich helfen kann, ist mein Nächster. Der Begriff «Nächster» wird universalisiert und bleibt doch konkret. Er wird trotz der Ausweitung auf alle Menschen nicht zum Ausdruck einer unverbindlichen Fernstenliebe, sondern verlangt meinen praktischen Einsatz hier und jetzt. Es bleibt Aufgabe der Kirche, diese Verbindung von Weite und Nähe immer wieder ins praktische Leben ihrer Glieder hinein auszulegen“⁴¹.

Dieses praktische Leben bringt aber in ihrer Bewältigung viele Probleme, welche Ausgewogenheit verlangen und im konkreten Entscheidungen mit Rechtskraft. Dabei muss man vor allem zweierlei erkennen: zum einen, dass im Staat unsere Gesellschaft, solange sie eine freie ist, auch eine pluralistische Gesellschaft ist, in der es nicht möglich sein kann, alle Wertvorstellungen rechtlich, besonders grundrechtlich zu schützen. Verstehende Toleranz, die aber keine Gleichgültigkeit ist, dem Andersdenkenden gegenüber ist daher erforderlich. Weiters muss man erkennen, was schon Karl Korinek hervorhob⁴², dass nicht alles was grundrechtswürdig ist, auch grundrechtsfähig ist⁴³; das heißt nicht alles, was einem wesentlich ist, sich in Rechtsformen schützen lässt. Es gibt Werte, Wünsche und Vorstellungen, die zwar der Würde der Menschen entsprechen, sich aber nicht immer rechtlich einklagen lassen, z.B. sich auf einen Mitmenschen verlassen zu können oder nicht Alleinsein zu müssen. Aus eigener persönlicher Erfahrung weiß ich nämlich nur zu gut, dass Alleinsein noch lange kein bloßes eine Ruhe-haben ist; erfährt doch der Mensch seine Persönlichkeitsentfaltung in der Ich-Du-Beziehung, man beachte nur „Die Schriften über das dialogische Prinzip“ von Martin Buber, in denen er schon zu Beginn feststellt: „Die Grundworte sind nicht Einzelworte, sondern Wortpaare“, das eine Grundwort ist das Wortpaar Ich-Du“⁴⁴.

Diese Ich-Du-Beziehung bedarf das gegenseitige Verstehen, erlaubt aber keine wechselseitigen Egoismen, sondern verlangt vielmehr bisweilen auch den Schutz des Du des Nächsten vor dem eigenen Ich!

In ähnlicher Weise kann es auch bei allem Schutz von Grundwerten durch Grundrechte zu deren Reiben kommen, wie etwa zwischen dem existentiellen Grundrecht auf Umweltschutz mit dem wirtschaftlichen Grundrecht des Eigentums sowie der Unternehmerfreiheit. Joseph Kardinal Ratzinger hat schon in diesem Zusammen-

⁴¹ Papst Benedikt XVI. Enzyklika *Deus caritas est*, Nr. 15, S. 29.

⁴² Karl Korinek. in: *Fragen des sozialen Lebens*, 3. Band, Wien 1967, S. 97,

⁴³ Beachte dazu Herbert Schambeck. *Vom Sinnwandel des Rechtsstaates*, Berlin 1970, S. 35 ff.

⁴⁴ Martin Buber. *Die Schriften über das dialogische Prinzip*, Heidelberg 1954, S. 7.

hang sogar auf „konkurrende Menschenrechte, etwa im Fall des Gegeneinanders zwischen Freiheitswillen der Frau und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes“⁴⁵ verwiesen.

V

Ausgewogenheit ist bei den Grundrechten und ihrem Rechtsschutz vor allem im Hinblick auf das gemeinsame ihnen zugrunde liegende Menschenbild und den diese begleitenden Dimensionen der Freiheit von Wichtigkeit⁴⁶. So sind die liberalen Grundrechte auf eine Freiheit vom Staat, die demokratischen Grundrechte auf eine Freiheit im Staat und die sozialen Grundrechte auf eine Freiheit durch den Staat gerichtet. Dazu ist es aber erforderlich, die einzelnen Grundrechte in der ihnen adäquaten Rechtsform zu schützen, wozu es vier Grundrechtsformen gibt, nämlich das subjektiv öffentliche Recht, den Programmsatz, die Organisationsvorschrift und die Einrichtungsgarantie⁴⁷.

Gerade bei der Mehrzweckeverwendung des heutigen Staates, von dem in gleicher Weise kultureller Fortschritt, wirtschaftliches Wachstum und soziale Sicherheit erwartet wird sowie das alles mit der möglichsten Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des demokratischen Rechtsstaates, der dabei also auch Kultur-, Wirtschafts- und Sozialstaat zugleich sein soll, kommt es immer darauf an, die Möglichkeiten aber auch an die Grenzen des Staates sowie seines positiven Rechts zu bedenken. Das verlangt im demokratischen Verfassungsstaat auch die Ausgewogenheit von Möglichkeiten der direkten und indirekten Demokratie, also der des Ergänzens und nicht des Ersetzens von repräsentativ durch plebiszitär demokratischen Verfassungseinrichtungen; das würde nämlich, wie bereits betont, nicht zu einer Demokratisierung, sondern zu einer Jakobisierung des Staates führen⁴⁸.

In gleicher Weise kommt es bei der Mehrzweckeverwendung des Staates darauf an, dass er nicht alle Aufgaben selbst erfüllt, die das Gemeinwohl für den Einzelnen verlangt, sondern an dieser Aufgabenerfüllung neben Organen des Staates auch solche der Gesellschaft und Private teilnehmen lässt⁴⁹. Auch Aufgabenteilung kann zur Vermenschlichung der Staatsordnung beitragen! Sie erlaubt auch ein Maß an Teilung der Macht im Staat und ermöglicht damit eine weitere Kontrolle.

⁴⁵ Joseph Kardinal Ratzinger. Europa in der Krise der Kulturen, in: Marcello Pera Joseph Ratzinger. Ohne Wurzeln – Der Relativismus und die Krise der europäischen Kultur, Augsburg 2005, S. 70.

⁴⁶ Sozialordnung, Gedanken zur europäischen Sozialordnung, Berlin 1969, S. 17 ff.

⁴⁷ Dazu Schambeck. a.a.O., S. 95 ff.

⁴⁸ Beachte Martini. a.a.O.

⁴⁹ Siehe Hans Peters. Öffentliche und staatliche Aufgaben, Festschrift für Hans Carl Nipperdey, 2. Band, München und Berlin 1965, S. 877 ff.

Auch gemeinwohlgerechte Kontrolle kann der Diktatur des Relativismus begegnen! Dazu treten auch die Möglichkeiten der Teilung⁵⁰ und gegenseitigen Kontrolle der drei Staatsfunktionen, nämlich der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung von Beamten und Politikern, von Parlament, Staatswillensbildung und öffentliche Meinungsbildung, von Staats- und Selbstverwaltung sowie im Bundesstaat von Bund und Ländern, wobei es beim Föderalismus darauf ankommt, dass er sich nicht in den Partikularismus und Separatismus verliert⁵¹, er verlangt besonders die Beachtung, der Hauptgrundsätze katholischer Soziallehre, nämlich der Solidarität und der Subsidiarität, auf die auch schon Joseph Kardinal Ratzinger⁵² immer wieder hingewiesen hat.

Diese Hinweise zeigen, dass die von der Kirche vertretenen Grundsätze nicht bloß christliche Sonderansichten sind, sondern auf vernünftige Einsichten in die Seinsordnung zurückgehen und allen Menschen zugute kommen. So erklärte Joseph Kardinal Ratzinger: „Und in der Tat – der Dekalog ist nicht ein Sonderbesitz der Christen oder der Juden. Er ist ein höchster Ausdruck moralischer Vernunft, der sich als solcher weithin auch mit der Weisheit der anderen Kulturen trifft“⁵³. Viele Grundrechte, wie die der Freiheit, Würde und Gleichheit der Menschen das Ergebnis der Saekularisation alten Gedankengutes der Christen. Jürgen Habermas bezeichnet in diesem Zusammenhang: „Die Übersetzung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen in die gleiche und unbedingt zu achtende Würde aller Menschen“ als „rettende Übersetzung. Sie erschließt über die Grenzen einer Religionsgemeinschaft hinaus den Gehalt biblischer Begriffe einem allgemeinen Publikum von Andersgläubigen und Ungläubigen“⁵⁴. Dies sollten auch Menschen vermehrt anerkennen, die nicht glauben, da es ihnen doch auch zugute kommt. Habermas hat dies auch erkannt und sogar gefordert: „Säkularisierte Bürger dürfen, soweit sie in ihrer Rolle als Staatsbürger auftreten, weder religiösen Weltbildern grundsätzlich ein Wahrheitspotential absprechen, noch den gläubigen Mitbürgern das Recht bestreiten, in religiöser Sprache Beiträge zu öffentlichen Diskussionen zu machen. Eine liberale politische Kultur kann sogar von den saekularisierten

⁵⁰ Siehe Oskar Werner Kägi, Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzips, Zürich 1937 und Herbert Schambeck, Zur Idee und den heutigen Formen der Gewaltenteilung im Staat, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F. Band 115, 1. Halbband, Heft 5, Band 137 der gesamten Folge, 1996, S. 423 ff, Neudruck in: Der Staat und seine Ordnung, S. 141 ff.

⁵¹ Dazu Herbert Schambeck. Möglichkeiten und Grenzen des Föderalismus, in: Bundesstaat heute, hrsg. Von Alois Mock und Herbert Schambeck, Wien 1983, S. 82 ff., insbes. S. 89 f.

⁵² Siehe z.B. Papst Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, Nr. 26, S. 47.

⁵³ Joseph Kardinal Ratzinger, Werte in Zeiten des Umbruchs – die Herausforderungen der Zukunft bestehen, Freiburg-Basel-Wien 2005, S. 26.

⁵⁴ Jürgen Habermas, Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates?, in: derselbe Joseph Ratzinger, Dialektik der Säkularisierung, Über Vernunft und Religion, Freiburg 2005, S. 32.

Bürgern erwarten dass sie sich an Anstrengungen beteiligen relevante Beiträge aus der religiösen in eine öffentlich zugängliche Sprache zu übersetzen”⁵⁵.

VI

Eine solche Gelegenheit der Übersetzung der religiösen in die öffentlich zugängliche Sprache ist in einem Staat das Verfassungsrecht als normative Grundlage der gesamten Rechtsordnung. Das Verfassungsrecht der normativrechtliche Ausdruck Ordnung eines Staates sowie des Gewissens und der Verpflichtung eines Volkes⁵⁶. Ihrem Inhalt nach ist das Verfassungsrecht als Ergebnis der Staatswillensbildung eines sich konstituierenden Gemeinwesens kodifizierte Politik⁵⁷. Bei dieser zur Verfassungsrechtssetzung führenden Staatswillensbildung ist die Möglichkeit gegeben in Auseinandersetzung mit der Geschichte, Gegenwart und Zukunft eine Ordnung zu begründen, die nicht allein normiert, sondern auch den Einzelnen im Staat motiviert. Dadurch können beim Einzelnen Pflichten und Überzeugungen begründet werden, welche nötigenfalls auch Belastungen aushalten lassen, sowie ein Staats- und Rechtsbewusstsein entstehen lassen, das werter- und standfest ist. Eine solche Verfassungsgesetzgebung verlangt eine Verantwortung, die bei Anerkennung der Demokratie vorausblickend auch der Gefahr einer etwaigen Diktatur des Relativismus begegnet. Einen solchen Schutz vor der Diktatur des Relativismus vermag in der Präambel einer Verfassung⁵⁸ der Gottesbezug⁵⁹ zu geben.

Ein solcher Gottesbezug drückt die Verantwortung vor Gott und seiner Schöpfung aus. Johannes Rau wusste es schon zu sagen, „dass es allen zumutbar ist, wahrzunehmen, dass wir unser Leben uns nicht selber verdanken. Das kann man in einer Verfassung mit dem Wort Gott ausdrücken. Ich halte das für richtig”⁶⁰ und betont dazu: „Das entspricht dem Denken der meisten Menschen in Europa”⁶¹.

⁵⁵ Habermas. a.a.O., S. 36.

⁵⁶ Beachte dazu Paul Kirchhof. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. April 1996, S. 6.

⁵⁷ Siehe Ulrich Scheuner. Verfassung, in: derselbe. Staatstheorie und Staatsrecht, gesammelte Schriften, Berlin 1978, S. 173 sowie darin auch von demselben. Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre, S. 45 ff. und Gesetzgebung und Politik, S. 525 ff.

⁵⁸ Beachte Peter Häberle. Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in: Demokratie in Anfechtung und Gewährung, Festschrift für Johannes Broermann, hrsg. von Joseph Listl und Herbert Schambeck, Berlin 1982, S. 212 ff., bes. S. 231 ff. und derselbe. Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1998, S. 951 ff.

⁵⁹ Näher Herbert Schambeck. Gott und das Verfassungsrecht, L'Osservatore Romano, Wochenauflage in deutscher Sprache, 16. Januar 2004/Nr. 3, S. 12.

⁶⁰ Johannes Rau. Alles, was unser Leben ausmacht, Exklusiv-Interview, Unsere Kirche, evangelische Wochenzeitung für Westfalen und Lippe, Nr. 17, 20.- 26.4.2003, S. 11.

⁶¹ Johannes Rau. Die Reformen dürfen nicht scheitern, Bild am Sonntag, 7.12.2003, S. 4/5.

Präambeln haben einen Grundsatzcharakter und eine Symbolbedeutung. Sie stehen im engen Zusammenhang mit dem übrigen Verfassungstext, wenngleich sie nicht die normative Bedeutung haben wie eine verfassungsrechtliche Detailregelung. Sie vermögen aber Werte und Richtungen für das Rechtsdenken zu begründen. Sie stellen auch Sozialgestaltungsempfehlungen dar, die über das Verfassungsrecht hinaus in der übrigen Rechtsordnung auszuführen sind.

Eine Präambel mit Gottesbezug drückt mit dem Schöpferglauben eine besondere Verantwortung aus, die einen präpositiven Bezug in das Verfassungsrecht aufnimmt, der die politische Willensbildung beschränkt und damit auch der Diktatur des Relativismus zu begegnen vermag. Derartiges ist der Fall beim Bonner Grundgesetz, dessen Präambel mit den Worten beginnt: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...]“⁶².

Mit dem Hinweis auf Gott wird für die Ordnung des privaten und öffentlichen Lebens eines jeden Menschen betreffende Höchstverantwortung betont, ohne, wie Alexander Hollerbach schon hervorhob, „dass die Bürger verpflichtet sind an Gott zu glauben“⁶³. Auch Ungläubigen steht der Schutz durch diese *Invocatio dei* offen. Sehr deutlich wird dies in der Verfassung Polens 1997, in deren Präambel diejenigen genannt werden, „die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten“⁶⁴.

Im Hinblick auf das abendländische Rechtsdenken⁶⁵ ist der Hinweis auf Gott in einer *Invocatio Dei*⁶⁶ deshalb von einer grundlegenden Bedeutung, die über eine Deklaration hinausgeht, weil sie die Begründung der Menschenwürde ermöglicht, welche in der christlichen Lehre von der Gottesebenbildlichkeit der Menschen gegeben ist.⁶⁷ *Invocatio Dei*, *Imago Dei* und *Dignitas humana* stehen daher in einem engen Zusammenhang. Vorbildlich und wegweisend ist dies im Grundgesetz der

⁶² Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 6. Aufl., München 2005, S. 57.

⁶³ Alexander Hollerbach. Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Band VI, Heidelberg 1989, S. 518.

⁶⁴ Herwig Roggemann (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Einführung und Verfassungstexte mit Übersichten und Schaubildern, Berlin 1999, S. 675.

⁶⁵ Siehe Verdroß. a.a.O.

⁶⁶ Beachte Werner Weinholt. Gott in der Verfassung, Studien zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1945, Frankfurt am Main 2001.

⁶⁷ Dazu Johannes Messner. Die Idee der Menschenwürde im Rechtsstaat der pluralistischen Gesellschaft, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger zum 68. Geburtstag, hrsg. von Gerhard Leibholz u.a., Tübingen 1974, S. 221 ff., Neudruck in: derselbe. Ethik und Gesellschaft, Aufsätze 1965 -1974, Köln 1975, S. 13 ff.

Bundesrepublik Deutschland in dem bereits im Art. 1 „Die Würde des Menschen“ an den Beginn der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nach der Präambel ausführend gesetzt wird. Er lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt“. Diese Bestimmung zählt nach Art. 79(3) GG auch zu den Verfassungsbestimmungen Deutschlands, deren Änderung unzulässig ist.

Eine solche Wertigkeit ist aber nicht gegeben, wenn eine Staatsrechtsordnung, wie die Österreichs⁶⁸ von einem Rechtspositivismus gekennzeichnet ist, in dem zwar die Rechtswege, aber keine Rechtsziele und keine Werteaussagen enthalten sind. So beinhaltet das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 1920 keinen eigenen Grundrechtskatalog, der wurde 1920 aus der so genannten Dezemberverfassung 1867⁶⁹ aus dem Staatsrecht der Monarchie in das der neuen Republik Österreich übernommen. Dieses Staatsgrundgesetz über allgemeine Rechte der Staatsbürger⁷⁰ verwendet, wie auch später das B-VG, den Begriff Grundrecht und den der Würde des Menschen an keiner Stelle! Es gehen aber der Verfassungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof in Österreich davon aus, dass die Menschenwürde einen „ungeschriebenen «allgemeinen Wertungsgrund»“⁷¹ in der österreichischen Rechtsordnung darstellen.

Diese Verbundenheit von Gottesbezug, Gottesebenbildlichkeit und Menschenwürde können die Grundlage für eine humane Ordnung des Staates durch das positive Recht bieten. Es wird nämlich dadurch ein begründeter Ordnungsanspruch an den Gesetzgeber durch die Verfassung gestellt, der mit diesem materialen Verfassungsverständnis⁷² in der Rechtsordnung eine Abgestimmtheit von Gesetzmäßigkeit und Menschlichkeit dem Gesetzgeber für seine Rechtssetzung vorgibt! Dadurch kann dem Relativismus in der Politik und somit auch der Diktatur des Relativismus durch den Parlamentarismus, dessen Wollen durch ein solches Verfassungsrecht Grenzen gesetzt werden, begegnet werden!

Diese Hinweise sind nicht bloß von theoretischer, sondern vielmehr auch von praktischer Bedeutung, denn sie verlangen ein Mindestmaß an Rechtsschutz für

⁶⁸ Siehe u.a. Ludwig Adamovich. Bernd-Christian Funk. Gerhart Holzinger. Österreichisches Staatsrecht, Band 1: Grundlagen, Wien-New York 1997, Band 2: Staatliche Organisation, Wien-New York 1998, Band 3: Grundrechte, Wien-New York 2003.

⁶⁹ Die österreichischen Verfassungsgesetze, hrsg. von Edmund Bernatzik, 2. Aufl., Wien 1911, S. 390 ff.

⁷⁰ RGBI.Nr. 142.

⁷¹ Vf.Slg. 13.635/1993; OGH 14.4.1994, 10 Ob 501/94, Juristische Blätter 1995, Heft 1, S. 46 ff.; Walter Berka. Lehrbuch Grundrechte, Wien-New York 2000, S. 80; siehe dazu Klaus Burger. Das Verfassungsprinzip der Menschenwürde in Österreich, Frankfurt am Main 2002 und Karl Heinz Auer. Das Menschbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz, Wien 2005.

⁷² Beachte Karl Korinek. Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit, Wien-New York 2000.

den Menschen im Hinblick auf seine dann im Verfassungsrecht anerkannte und durch diese geschützte Menschenwürde. Dies bezieht sich vom Beginn des Lebens mit der Zeugung bis zum Heimgang durch den Tod⁷³. Dies verbietet die Abtreibung⁷⁴, das Klonen⁷⁵, die Todesstrafe und die aktive Sterbehilfe in gleicher Weise. Noch weitere aktuelle Beispiele ließen sich nennen, sie können alle zeigen, dass es sich um Rechtsgebiete handelt, die sich auf Rechtsgüter beziehen, die nicht bloß Gläubigen, sondern allen Menschen zugute kommen; ihnen allen kommt der Hinweis, die Erklärung und der Schutz der Menschenwürde zugute, ob sie diese in der Gottesebenbildlichkeit der Menschen gläubig anerkennen oder nicht. Auf diese Weise leistet das Christentum mit seiner Lehre einen Beitrag, der allen Menschen von Wert und Nutzen ist!

Man muss aber dabei bedenken, dass der Schutz der Menschenwürde zeit- und ortsbedingt ist sowie von Staat zu Staat verschieden sein kann. Das zeigt sich im Vergleich der Verfassungen und politischen Systeme in den verschiedenen Erdteilen sowie Staaten. Sie nehmen nämlich jeweils eine unterschiedliche kulturelle, politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die sich auch im Verfassungsrecht und mit diesem in der jeweiligen gesamten Rechtsordnung ausdrückt. Die jeweilige Schutzbedürftigkeit der Menschen verlangt einen jeweiligen Rechtsschutz, sowie ein jeweiliges Rechts- und Verfassungsbewusstsein. Mit diesen kann dem Diktat des Relativismus begegnet werden, zeigt aber gleichzeitig mit diesen Möglichkeiten, auch deren Grenzen, sowie die Eigenverantwortung der Menschen.

VII

Der Rechtsschutz der Menschenwürde lässt damit auch in unserer Zeit deren Grenzen erkennen, sie sind für den Staat und sein Recht überall dort gegeben, wo das positive Recht zwar die Rechtswege aufzeigt und eröffnet, deren nützendes Beschreiten aber ein unfreiwilliges in Selbstverantwortung verlangt, wie etwa, was die Grundlagen der Gesellschaft und mit ihr des Staates betrifft, nämlich die Ehe

⁷³ Beachte Papst Johannes Paul II. Respekt vor der Menschenwürde in jeder Phase des Lebens, *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 4. März 2005, 35. Jahrgang, Nr. 9, S. 7.

⁷⁴ Siehe Wolfgang Waldstein. *Das Menschenrecht zum Leben, Beiträge zu Fragen des Schutzes menschlichen Lebens*, Berlin 1982.

⁷⁵ Beachte Juan de Dios Vial Correa-Elio Sgreccia. *The Gignity of Human Procreation and Reproductive Technologies: Anthropological and Ethical Aspects*. Proceedings of the tenth assembly of the Pontifical Academy of Life, Vaticana 2004 and Jens Kersten. *Das Klonen von Menschen, eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Kritik*, Tübingen 2004.

als eine auf Dauer bezogene Lebensgemeinschaft zweier Menschen verschiedenen Geschlechtes und die Familie⁷⁶. Diese Grundlagen sind in vielen Teilen nicht mehr gegeben. Die Zahl der allein erziehenden allein verdienenden, oft auch nur Teilzeit beschäftigten Mütter nimmt nämlich ebenso zu, wie die Zahl der Scheidungen und Lebenspartnerschaften auf Zeit und die Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen. Sie alle sind mit Zeichen für eine Zeit mit Gelegenheitsmoral und Situationsethik!

Zu dieser Zeitentwicklung, die zum Relativismus beiträgt, seinen zwei Ehrendoktoren der Päpstlichen Theologischen Fakultät von Wroclaw zitiert, nämlich Papst Benedikt XVI. und Joachim Kardinal Meisner.

Papst Benedikt XVI. erklärte am 27. Februar 2006 in seiner Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben: „Wir haben unsere Kenntnisse enorm erweitert und die Grenzen unserer Unwissenheit besser erkannt; doch für die menschliche Intelligenz scheint es schwieriger geworden zu sein, sich klar zu machen, dass sie bei der Betrachtung der Schöpfung auf Zeichen des Schöpfers stößt [...]“. Er meint, „dass die Untersuchung so tiefgreifender Themen uns in die Lage versetzt, die Hand Gottes zusehen und sie sogar fast zu berühren“⁷⁷.

Diese Eigenverantwortung beginnt beim einzelnen Menschen in der Gesellschaft, die wie auch der Familienreport der Konrad Adenauer-Stiftung zeigte, „immer individualisierter“⁷⁸ wird und wozu am 8. März 2006 in seiner Predigt Joachim Kardinal Meisner während der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Berlin erklärte: „Achtung und Respekt [...] lassen sich nicht nur per Gesetz erzwingen oder verordnen. Wo sie fehlen, fehlen einer Gesellschaft auch andere Grundlagen des Zusammenlebens. Ehrfurcht will geübt werden“⁷⁹.

Dieses Fordernis zur Bewältigung der Zeitverantwortung verlangt aber kein Einfordern nur beim Nächsten, sondern vielmehr die Selbstbesinnung bei jedem Einzelnen selbst. Dafür gilt die Wegweisung einer Glaubenszeugin, die nicht mehr Ehrenpromovendin in Wroclaw werden konnte, weil sie, die zwar in Breslau geboren, aber für ihren Glauben ihr Leben lassen musste, nämlich Edith Stein, welche erkannte: „Nur zu dem, was man selber übt, kann man andere führen“⁸⁰.

⁷⁶Dazu Apostolat und Familie, Festschrift für Opilio Kardinal Rossi, hrsg. von Herbert Schambeck, Berlin 1980; Papst Johannes Paul II. Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* 1981 und Kardinal Alfonso Lopez Trujillo. Die Familie: Geschenk und Verpflichtung, Hoffnung der Menschheit, Vatikan o.J.

⁷⁷ Die Tagespost, 7. März 2006, Nr. 28, S. 6.

⁷⁸ Die Tagespost, 9. März 2006, Nr. 29, S. 3.

⁷⁹ Die Tagespost, a.a.O., S. 6.

⁸⁰Rudolf Stertenbrink, Neuer Tag neues Leben, Edith Stein – ihr Leben, ihre Botschaft für heute, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1999, S. 43.

Mit diesen Zitaten wird Geschichte zur Gegenwart und erfahren wir die Richtigkeit dessen, was PABST JOHANNES PAUL II. in seinem Apostolischen Schreiben *Tertio millennio adveniente* 1994 zur Vorbereitung des Jubeljahres 2000 uns sagte: „Im Christentum kommt der Zeit eine fundamentale Bedeutung zu. Innerhalb ihrer Dimension wird die Welt erschaffen, in ihrem Umfeld entfaltet sich die Heilsgeschichte [...] aus diesem Verhältnis Gottes zur Zeit entsteht die Pflicht, sie zu heiligen“⁸¹.

Papst Johannes Paul II. hat mit diesen seinen Worten über die Zeitenwende des Jahres 2000 eine Wegweisung gegeben, welche jeden von uns veranlasst, den Lauf der Zeit und der Geschichte zu bedenken.

Gerade an einer so berühmten und traditionsreichen Fakultät in einer auch leidgeprüften Stadt ist man zu dieser Geschichts- und Zeitbetrachtung geradezu aufgerufen. Für sie gelten auch der Hinweis, den JOSEPH KARDINAL RATZINGER in seiner Ansprache aus Anlass der Verleihung des Ehrendoktors der Theologie an der Päpstlichen Fakultät in Wroclaw/Breslau am 27. November 2000 gab: „Es hat die Geschichte mit ihren Höhen und Tiefen etwas Ermutigendes an sich: Sie lässt uns zuversichtlich werden, dass auf dem rechten Weg ist, wer dem Wort Gottes nachgeht [...]. Die Geschichte zeigt uns, dass das Denken mit dem Wort Gottes immer wieder Neues bereithält und nie langweilig, nie Leerlauf wird. Wer in die Geschichte schaut, schaut nicht bloß rückwärts. Er lernt auch besser, wo es vorwärts geht“⁸².

Deutschland hat 1949 und Polen 1997 mit den jeweiligen Verfassungen nach leidvollen und opferreichen letzten Entwicklungen Beispiele für das mögliche Vorwärtsgen in der Geschichtsbewältigung gegeben. Das kann auch eine Wegweisung für die Verfassung der neuen Ordnung des sich integrierenden Europas⁸³ werden, in dem auch nicht die Diktatur des Relativismus, sondern Verbundenheit von christlichem Apostolat und politischer Verantwortung gegeben sein soll, damit auf diese Weise auch Humanität und Solidarität in Staat und Gesellschaft zum Tragen kommt. Die Lehre Papst Benedikt XVI. führt uns hiezu.

⁸¹ Papst Johannes Paul II. Apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente*, Vatikanstadt 1994, S. 17 f.

⁸² Joseph Kardinal Ratzinger. Glaube und Theologie, in: *Weggemeinschaft des Glaubens, Kirche als Communio*, Festgabe zum 75. Geburtstag, hrsg. vom Schülerkreis, Redaktion: Stephan Otto Hörn und Vinzenz Pfnür, Augsburg 2002, S. 23.

⁸³ Tomaso Stenico, Giovanni Paolo II. Padre dell'Europa, Dall'Atlantico agli Urali nel segno di Cristo, Vatican 2003 sowie Joseph Ratzinger. Europa, I suoi fondamenti oggi e domani, Torino 2004 sowie Herbert Schambeck, Europa – eine politische, ja mehr noch eine geistige Einheit, zur Aufnahme der Republik Polen in die Europäische Union am 1. Mai 2004, *L'Osservatore Romano*, Wocheausgabe in deutscher Sprache, 7. Mai 2004, Nr. 19, S. 11.

Streszczenie

Autor gruntownie dokumentuje, jak demokracja liberalno-relatywistyczna, pojmowana tylko formalnie, odbiega od parametrów prawdy, wolności, godności ludzkiej, dobra wspólnego. Przyczyna jest m. in. Pozytywizm prawny Hansa Kelsena, który ogranicza ustrój demokratyczny wyłącznie do zasady większości.

Schambeck przywołuje liczne wypowiedzi Papieża Benedykta XVI, który wskazuje na nieodzowność liczenia się z zasadami podstawowymi prawa naturalnego przy podejmowaniu zbiorowych decyzji.

Wrodzone wartości podstawowe są pierwotne wobec niebezpieczeństwa pomyłek formalnych procedur demokratycznych głosowań i plebiscytów. Jeżeli jako nakazy sumienia nie wyprzedzają one postanowienia polityków, to nawet renomowana demokracja upada do tego, co Benedykt XVI nazywa dyktaturą relatywizmu a co jej ustrój steruje w kierunku totalnej względności, dowolności a nawet tyranii.